

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser
Dr. Stephanie Vigl

Nummer:	09
vom:	2017-01-20
Autor:	Rag. Stefano Seppi Dr. Peter Winkler

Rundschreiben

An alle betreuten Kunden

Finanzgesetz 2017

Im Folgenden bringen wir einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Neuerungen des Finanzgesetzes 2017¹, das sogenannte „Bilanzgesetz 2017“.

1 Verlängerung der Abzugsfähigkeit der Ausgaben für Wiedergewinnungs- und Energiesparmaßnahmen²

Der Steuerabsetzbetrag für energetische Sanierungsarbeiten und jener für Wiedergewinnungsarbeiten wurden zu den 2016 bestehenden Bedingungen bis zum 31.12.2017 verlängert.

Für energetische Sanierungsarbeiten auf Gemeinschaftsanteilen in Kondominien gilt die Verlängerung für die bis 31.12.2021 getätigten Ausgaben, wobei der Steuerabsetzbetrag in bestimmten Fällen sogar erhöht³ wird:

- 70% der getätigten Ausgaben für Arbeiten, die zu einer Verbesserung der Isolierung der Gebäudehülle führen, sofern mehr als 25% der Bruttooberfläche des Gebäudes von den Arbeiten betroffen sind;
- 75% der getätigten Ausgaben für Arbeiten, die die Energieeffizienz im Sommer und Winter verbessern, sofern mindestens die durchschnittlichen Richtwerte laut Ministerialdekret vom 26.6.2015 erreicht werden.

Um den erhöhten Steuerabsetzbetrag in Anspruch nehmen zu können, müssen die oben genannten Voraussetzungen erreicht werden und diese Tatsache muss durch eine eidesstattliche Erklärung eines befähigten Sachverständigen bestätigt werden.

Die Steuerabsetzbeträge für die im Zeitraum 1.1.2017-31.12.2021 getätigten Ausgaben für Arbeiten an Wohngebäuden oder für Arbeiten betreffend produktive Tätigkeiten in erdbebengefährdeten Gebieten wurden ebenfalls überarbeitet und erhöht⁴.

2 Absetzbetrag für Ankauf von neuen Möbeln und Haushaltsgroßgeräten⁵

Auch der Steuerabsetzbetrag für den Ankauf von neuen Möbeln und Haushaltsgroßgeräten, welche mindestens die Energieeffizienzklasse A+ - für Backöfen genügt Klasse A - erfüllen,

1 Gesetz Nr. 232 vom 11.12.2016, veröffentlicht im staatlichen Amtsblatt am 21.12.2016

2 Art. 1, Absätze 2 und 3

3 Neuer Absatz 2-quater des Art. 14 des Gesetzesdekretes Nr. 63/2013

4 Absätze 1-bis - 1-quater des Art. 16 des Gesetzesdekretes Nr. 63/2013

5 Art. 1, Absatz 2

wurde verlängert. Der Abzug steht nur zu, wenn⁶:

- in der entsprechenden Wohneinheit Wiedergewinnungsarbeiten mit Baubeginn ab 01.01.2016 durchgeführt worden sind;
- die Ausgaben 2017 getätigt worden sind.

Die Obergrenze für die anerkannten Kosten beträgt 10.000 Euro und zwar 50% der bis 31.12.2017 getätigten Ausgaben, wobei die Steuerersparnis auf 10 Jahre aufzuteilen ist. Der Steuerabsetzbetrag für den Ankauf von neuen Möbeln und Haushaltsgroßgeräten gilt unabhängig von der Höhe der getätigten Ausgaben für die entsprechenden Wiedergewinnungsarbeiten.

3 Steuerguthaben für Sanierung von Beherbergungsbetrieben⁷

Das Steuerguthaben für die Sanierung von Beherbergungsbetrieben⁸ ist für 2017 und 2018 im Ausmaß von 65% der getätigten Ausgaben verlängert worden. Der Steuerbonus gilt für energetische Sanierungsarbeiten, für Wiedergewinnungsarbeiten und für den Ankauf von neuen Möbeln und Haushaltsgroßgeräten.

Zur Begünstigung zugelassen sind nun auch agrotouristische Betriebe (Urlaub auf dem Bauernhof).

Der Steuerbonus wird in 2 gleiche Jahresraten aufgeteilt und kann ab der steuerlichen Folgeperiode beansprucht werden, nach welcher die Ausgaben getätigt worden sind.

Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen müssen noch mit Ministerialverordnung⁹ innerhalb 1.3.2017 erlassen werden.

4 Verlängerung der Sonderabschreibung (+40%)¹⁰

Die Sonderabschreibung wird bis 31.12.2017 verlängert. Die vorgesehene Förderung besteht darin, dass die neuen Investitionen für steuerliche Zwecke im Ausmaß von 140% abgeschrieben werden können. Die begünstigten Wirtschaftsgüter können auch mittels Leasing erworben werden. Die Begünstigung betrifft betriebliche, neue, abschreibbare Sachanlagen, die von Unternehmen und Freiberuflern auch nach dem Jahr 2017, aber spätestens bis 30.6.2018 erworben werden. Dabei muss die Bestellung nachweislich innerhalb 31.12.2017 erfolgen, bis Ende 2017 mindestens 20% der Investition angezahlt werden und die Bezahlung der restlichen Auftragssumme dann innerhalb 30.6.2018 erfolgen.

Von der Begünstigung ausgeschlossen sind ab 2017 Fahrzeuge (PKWs) mit begrenzter steuerlicher Absetzbarkeit¹¹ und Firmenwagen, die unselbständigen Arbeitnehmern auch privat zur Verfügung gestellt werden¹².

5 Verlängerung der neuen Sonderabschreibung (+150%)¹³

Um die technologische und / oder digitale Entwicklung der Produktionsprozesse der Unternehmen im Sinne von „Industrie 4.0“ zu fördern, wurde eine neue Sonderabschreibung von 150 % (sogenannter „iper-ammortamento“) für den Ankauf neuer hoch-technologischer, automatisierter Sachanlagen eingeführt, welche somit zur Erhöhung der steuerlich abschreibbaren Anschaffungskosten der begünstigten Güter auf 250% zur Folge hat. Wir haben dies bereits kürzlich in einem unserer Rundschreiben¹⁴ ausführlich erläutert.

6 Neuer Absatz 2 des Art. 16 des Gesetzesdekretes Nr. 63/2013

7 Art. 1, Absätze 4 bis 7

8 Art. 10 des Gesetzesdekretes Nr. 83/2014

9 Art. 10, Absatz 4, des Gesetzesdekretes Nr. 83/2014

10 Art. 1, Absatz 8

11 Art. 164, Absatz 1, Buchstabe b) des TUIR

12 Art. 164, Absatz 1, Buchstabe b-bis) des TUIR

13 Art. 1, Absätze 9 bis 11

14 siehe unser Rundschreiben Nr. 85 vom 19.12.2016

Die Begünstigung der Erhöhung um 150% der Anschaffungskosten betrifft nur Investitionen in neue Sachanlagen, die im Anhang A zum Haushaltsgesetz 2017 angeführt sind bzw. Anschaffungskosten von immateriellen Sachanlagen, die im Anhang B zum Haushaltsgesetz 2017 enthalten sind.

Genannte Investitionen müssen innerhalb 31.12.2017 erfolgen. Diese neue Sonderabschreibung steht auch für die bis zum 30.06.2018 getätigten Investitionen zu, aber nur dann, wenn die Bestellung nachweislich innerhalb 31.12.2017 vom Verkäufer angenommen wurde und auch eine Anzahlung von mindestens 20% der Anschaffungskosten innerhalb dieses Termins geleistet worden ist.

Um in den Genuss der Begünstigung der neuen Sonderabschreibung zu gelangen, muss das Unternehmen eine Erklärung des rechtlichen Vertreters erlassen. Für Maschinen und Anlagen, deren Anschaffungskosten den Betrag von 500.000 Euro übersteigen, muss hingegen eine eidesstattliche Erklärung von einem im Berufsverzeichnis eingetragenen Sachverständigen erlassen werden, mit welcher bestätigt wird, dass:

- dieselben Sachanlagen die Voraussetzungen der in der Anlage A und/oder B zum Haushaltsgesetz aufgelisteten Güter besitzen;
- dieselben mit dem Produktionssystem des Unternehmens vernetzt sind oder am Versorgungsnetz angeschlossen sind.

6 Steuerbonus für Forschung und Entwicklung¹⁵

Die steuerlichen Förderungen für Forschung und Entwicklung werden bis 2020 verlängert (vorher betraf die Förderung den Zeitraum 2015-2019).

Der Steuerbonus steht den Unternehmen zu, wenn:

- die Ausgaben für Forschung und Entwicklung (F&E) in der Steuerperiode mindestens 30.000 Euro betragen;
- eine Erhöhung gegenüber dem Durchschnitt der gleichen Ausgaben für die 3 Vorjahre erzielt wird.

Die jährliche Höchstgrenze beträgt nun 20 Millionen Euro (vorher 5 Millionen Euro). Die Berechnung erfolgt, wie bereits erwähnt, nur mit Bezug auf die Steigerung gegenüber dem Durchschnitt der 3 Vorjahre und zwar:

- 50% der Mehrausgaben für Laborgeräte und -ausstattung, für technische und industrielle Sachkenntnisse;
- 50% der Mehrausgaben für hochqualifiziertes Personal in der Forschung und Entwicklung, für Auftragsforschung mit Universitäten und anerkannten Forschungseinrichtungen und -unternehmen.

Der Steuerbonus kann ausschließlich durch Verrechnung im Zahlungsvordruck F24 beansprucht werden und zwar ab der Folgeperiode, nach welcher die Ausgaben getätigt wurden.

7 Anwendung des Kassaprinzips für Unternehmen mit vereinfachter Buchführung¹⁶

Für die Kleinunternehmen mit vereinfachter Buchhaltung gilt ab 1.1.2017 für Zwecke der Einkommensteuern das sogenannte Kassaprinzip anstelle des Kompetenzprinzips. Der Unternehmensgewinn ergibt sich als Differenz zwischen den im betreffenden Jahr kassierten Umsatzerlösen und den im betreffenden Jahr gezahlten Aufwendungen.

Dieser Unterschiedsbetrag wird um Grund- und Bodeneinkünfte, um Eigenverbrauch, um Veräußerungsgewinne und um außerordentlichen Erträge erhöht und um Abschreibungen, um Veräußerungsverluste und um außerordentlichen Aufwendungen vermindert. Die Anfangs- und Endbestände sind bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen.

¹⁵ Art. 1, Absätze 15 und 16

¹⁶ Art. 1, Absätze 17 - 23

Auch die Irap-Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Ist-Besteuerung, also mit Bezug auf die vereinnahmten Umsatzerlöse und die gezahlten Aufwendungen.

Wir erinnern, dass Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaften die vereinfachte Buchhaltung führen dürfen, wenn ihre Umsatzerlöse im Vorjahr folgende Schwellen¹⁷ nicht überschritten haben:

- 400.000 Euro für Dienstleister;
- 700.000 Euro für alle anderen Unternehmen.

Um den Unternehmergewinn korrekt zu ermitteln, müssen die Unternehmen mit vereinfachter Buchhaltung eigene Einnahmen- und Ausgabenregister führen bzw. sie müssen für alternative Aufzeichnungssysteme optieren, die aber die Ermittlung des Unternehmergewinns nach dem Kassaprinzip ermöglichen. Mit einer getrennten Ministerialverordnung sollen neue Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

Wenn man die Besteuerungsform der wirtschaftlichen Zurechnung (Kompetenzprinzip) anwenden will, hat man - wenn die genannten Schwellen nicht überschritten werden - für die doppelte Buchhaltung zu optieren. Die Option gilt dann bis auf Widerruf, ist aber zumindest für drei Jahre bindend.

8 Organschaft für die MwSt. (sog. „Gruppo IVA“)¹⁸

Für Zwecke der MwSt. ist eine neue Gruppenbesteuerung (sog. „Gruppo IVA“)¹⁹ eingeführt worden (alternativ zur derzeitigen Gruppenbesteuerung²⁰), welche ab 01.01.2018 wirksam werden soll. Die neue Gruppenbesteuerung kann von in Italien ansässigen MwSt.-Subjekten angewendet werden, die die finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Auflagen erfüllen.

Die Organschaft für die MwSt. wird durch eine spezifische Option der einzelnen Steuerpflichtigen der Gruppe gebildet, die die finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Auflagen erfüllen.

9 Steuerbegünstigungen bei Übertragung von Immobilien aus Insolvenzverfahren²¹

Die Bestimmung²² betreffend die begünstigte Übertragung von Liegenschaften aus Insolvenzverfahren wurde verlängert und abgeändert (Gerichtsverfahren betreffend die Zwangsentziehung von Immobilien²³ und Verfahren betreffend den Immobilienverkauf aus Konkursen²⁴).

Die Bestimmung²⁵ sieht nun vor, dass Unternehmen, die sich verpflichten, die aus Insolvenzverfahren erworbenen Liegenschaften binnen 5 Jahren (nicht mehr binnen 2 Jahren) zu veräußern, Steuerbegünstigungen hinsichtlich der Registersteuer erhalten. Die Registersteuer sowie die Hypothekar- und Katastersteuer kommen als Fixgebühr in Höhe von jeweils 200 Euro zur Anwendung. Wird diese Fünfjahresfrist nicht eingehalten, werden die normal geschuldeten Steuern samt Verwaltungsstrafen von 30% und Verzugszinsen nach belastet.

Die Bestimmung²⁶ sieht dieselbe Steuerbegünstigung - Anwendung der Fixgebühr von jeweils 200 Euro betreffend die Register-, Hypothekar- und Katastersteuer - auch bei der Übertragung von Liegenschaften aus Insolvenzverfahren an Privatpersonen vor, sofern letztere die Voraus-

17 Art. 18, Absatz 1, VPR Nr. 600/73

18 Art. 1, Absätze von 24 - 31

19 „TITOLO V-bis“ im VPR Nr. 633/72 – ab Art. 70-bis

20 Art. 73, Absatz 3 VPR Nr. 633/72

21 Art. 1, Absatz 32

22 Art. 16 des Gesetzesdekretes Nr. 18/16

23 Buch III, Titel II, Abschnitt IV Zivilprozessordnung

24 Art. 107 des Königlichen Dekretes Nr. 267/42, sog. Konkursrecht

25 Art. 16, Absätze 1 und 2 des Gesetzesdekretes Nr. 18/16

26 Art. 16, Absatz 2-bis des Gesetzesdekretes Nr. 18/16

setzungen für den Kauf der so genannten Erstwohnung (condizioni di “prima casa”²⁷) erfüllen.

Die neuen Bestimmungen gelten für die innerhalb 30.6.2017²⁸ ausgestellten Urkunden.

10 Steuereinbehalte von Kondominien²⁹

Kondominien müssen auf Zahlungen für Leistungen aus Werk- und Dienstleistungsverträgen an Unternehmen einen Steuereinbehalt von 4% tätigen. Ab 01.01.2017 ist diesbezüglich vorgesehen, dass die Kondominien zwar weiterhin zum Steuereinbehalt verpflichtet sind, allerdings muss die Einzahlung der Quellensteuer bei kleineren Beträgen nicht immer bis zum 16. des Folgemonats nach der Zahlung der Rechnung erfolgen, sondern die Einzahlung ist zu kumulieren und erst beim Erreichen des Betrages von 500³⁰ Euro zu leisten oder aber auf jeden Fall innerhalb 30. Juni oder 20. Dezember eines jeden Jahres.

11 Verleih von PKWs der Handelsvertreter: Erhöhung des Absetzbetrages³¹

Der steuerliche Absetzbetrag für PKWs der Handelsvertreter, die mittels Langzeitverleih³² erworben werden, ist auf maximal 5.164,57 Euro erhöht worden.

12 Verminderung der RAI-Gebühr³³

Für 2017 wird die jährliche RAI-Gebühr für private Nutzung von 100 Euro auf 90 Euro vermindert.

13 IRPEF-Befreiung für selbstbewirtschaftende oder berufliche Landwirte³⁴

Die landwirtschaftlichen Grundstücke (Besitz- und Bodenertrag) der selbstbewirtschaftenden oder beruflichen Landwirte, die in der entsprechenden Rentenkasse eingetragen sind (coltivatori diretti / IAP)³⁵, werden für die Jahre 2017-2019 von den Einkommensteuern befreit.

14 MwSt.-Verrechnungssätze für Rinder und Schweine³⁶

Mit einem eigenen Ministerialdekret wird innerhalb 31.1.2017 die Erhöhung des MwSt.-Verrechnungssatzes für den Verkauf von Rindern und Schweinen eingeführt, welcher von Landwirten mit Sonderabrechnungssystem anzuwenden ist.

Für 2017 werden die MwSt.-Verrechnungssätze für Rinder und Schweine auf 7,7% (vorher 7,65%) bzw. 8% (vorher 7,95%) erhöht.

15 Wiedereinführung der Begünstigungen in Berggebieten³⁷

Ab 1.1.2017 sind die Begünstigungen für die Übertragung landwirtschaftlicher Grundstücke in Berggebieten (was die indirekten Steuern betrifft) wieder eingeführt³⁸: die Übertragung jeglicher Art landwirtschaftlicher Grundstücke in Berggebieten, wenn damit die Zusammenlegung oder Aufrundung vom landwirtschaftlichen Eigentums (Einzel- oder Miteigentum) verfolgt wird, unterliegt folgender Besteuerung:

- fixe Registersteuer (200,00 Euro);
- fixe Hypothekarsteuer (200,00 Euro);
- Katastersteuer: befreit.

27 Hinweis II-bis des Art. 1 der Tarifordnung, Teil I, Anhang zum VPR Nr. 131/86

28 Art. 16, Absatz 3 des Gesetzesdekretes Nr. 18/16

29 Art. 1, Absatz 36

30 neuer Absatz 2-bis des Art. 25-ter des VPR Nr. 600/73

31 Art. 1, Absatz 37

32 Änderung des Art 164, Absatz 1, Buchstabe b) des TUIR

33 Art. 1, Absatz 40

34 Art. 1, Absatz 44

35 Im Sinne des Art. 1, Legislativdekret Nr. 99/2004

36 Art. 1, Absatz 45

37 Art. 1, Absatz 47

38 Gemäß Art. 9 Abs. 2 des DPR 601/73.

16 Amateursportvereine – Erhöhung der Schwelle für das pauschale Abrechnungssystem³⁹

Ab 2017 gilt für Amateursportvereine die neue Grenze der gewerblichen Jahresumsätze von Euro 400.000⁴⁰ (bisher Euro 250.000) um das pauschale Abrechnungssystem der Einkommenssteuern und der MwSt. anwenden zu können.

17 Investitionen in Start-up-Unternehmen und in innovativen KMU⁴¹

Zum einen werden die Steuerbegünstigungen für Subjekte, welche in Start-up-Unternehmen investieren, ab 2017 zu Bestimmungen mit dauerhaftem Charakter, nachdem diese jetzt nicht mehr zeitlich begrenzt sind.

Die Absatzbeträge und Abzüge zugunsten Subjekten, die in Start-up-Unternehmen investieren, sind ab 2017 erhöht worden⁴². Der Absatzbetrag für IRPEF-Subjekte wurde von 19% auf 30% und die Abzugsbeträge für die IRES-Subjekte von 20% auf 30% erhöht.

Die neuen Absatz-/Abzugsprozentsätze gelten auch für Start-up-Unternehmen, die in Sozialbereichen tätig sind und jene, welche ausschließlich innovative Güter und Dienstleistungen mit hohem technischen Innovationswert im Energiesektor entwickeln und vermarkten, für welche die erhöhten Prozentsätze von 25 % als Absatzbeträge und 27 % als Abzugsbeträge galten.

Auch der Höchstbetrag der Investitionen, für welche der genannte Absatzbetrag für IRPEF-Subjekte zusteht, wird verdoppelt und steigt auf Euro 1.000.000.

18 Gründungsakt von Start-up-Unternehmen⁴³

Es ist nun vorgesehen, dass der Gründungsakt von Start-up-Unternehmen von den Stempel- und Sekretariatsgebühren befreit ist.

19 Steuervergleich in den Insolvenzverfahren – Möglichkeit einer Kürzung der MwSt.⁴⁴

Durch eine Änderung der Konkursordnung⁴⁵ wird nun die Möglichkeit für Unternehmen mit finanziellen Schwierigkeiten vorgesehen, in der Anfrage für das Vergleichsverfahren zur Abwendung der Insolvenz auch die Kürzung der MwSt.-Schuld zu beantragen.

20 Spezialregime für die „Rückkehr“ von Arbeitskräften⁴⁶

Die Bestimmungen, welche eine Steuerbegünstigung für hochqualifizierte oder hochspezialisierte oder leitende Arbeitskräfte vorsehen, die in den vorgehenden fünf Steuerjahren nicht in Italien ansässig waren und die ihren Wohnsitz nach Italien verlegen und sich verpflichten, hier zu bleiben⁴⁷, werden abgeändert.

Die wichtigsten Änderungen, die ab 2017 gelten, sind folgende:

- die Begünstigung wird auch auf Freiberufler ausgedehnt;
- das Einkommen aus abhängiger Arbeit oder als Freiberufler wird am zu besteuernenden Gesamteinkommen nur zu 50 % berücksichtigt (bisher zu 70 %);
- die genannte Begünstigung der 50 % findet für die Steuerperioden von 2017 bis 2020 auch für Subjekte im Angestelltenverhältnis Anwendung, die im Jahr 2016 ihren Wohnsitz nach Italien verlegt hatten und auch für jene Subjekte, die im Jahr 2016 für

39 Art. 1, Absatz 50

40 Änderung des Art. 90, Abs. 2, Gesetz Nr. 289/2002

41 Art. 1, Abs. 66 e 67

42 Art. 29 des Legislativdekrets Nr. 179/2012 wurde abgeändert

43 Art. 1, Abs. 69

44 Art. 1, Abs. 81

45 Art. 182-ter RD n. 267/42 wurde neugeschrieben

46 Art. 1, Abs. 150-151

47 Art. 16 des D.Lgs. Nr. 147/2015

die Option der Rückkehr der Arbeitskräfte bereits optiert hatten⁴⁸.

21 Steuerbegünstigung für Neuansässige⁴⁹

Physische Personen, die ihren Wohnsitz nach Italien verlegen, können für die Anwendung einer pauschalen Ersatzsteuer der im Ausland erwirtschafteten Einkommen optieren⁵⁰. Dies aber nur unter der Voraussetzung, dass diese in den letzten 10 Jahren zumindest 9 Jahre ihren steuerlichen Wohnsitz nicht in Italien hatten.

22 Produktionsprämie⁵¹

Die Begünstigungen, welche vorsehen, dass die in Form von Gehältern oder Gewinnbeteiligungen von Unternehmen ausbezahlten Produktionsprämien der Ersatzsteuer von 10 % unterliegen können, wurden mit folgenden Neuerungen bestätigt:

- der Höchstbruttobetrag wird auf Euro 3.000 (zuvor 2.000) festgelegt; diese Schwelle wurde auf Euro 4.000 (zuvor Euro 2.500) für Unternehmen, welche die gleichberechtigte Miteinbeziehung der Arbeiter/Angestellte in der Arbeitsorganisation fördern, erhöht;
- zu berücksichtigen sind nur Angestellte des Privatsektors, die im Jahr 2016 ein Einkommen aus abhängiger Arbeit von nicht mehr als Euro 80.000 (zuvor Euro 50.000) erwirtschaftet haben.

23 Reduzierung der Beitragssätze der "Separatverwaltung INPS"⁵²

Ab 2017 ist die Reduzierung auf 25% des Beitragsatzes für Freiberufler mit MwSt.-Position vorgesehen, die in der Separatverwaltung-INPS und in keiner anderen Pflichtversicherung eingetragen sind.

24 Freie Zuwendungen an technische Oberschulen⁵³

Folgende Steuerbegünstigungen sind vorgesehen:

- Steuerabsetzbetrag IRPEF von 19 % für freie Zuwendungen zugunsten technischer Oberschulen, die vom DPCM 25.1.2008 vorgesehen sind⁵⁴;
- Abzug der genannten Zuwendungen im Ausmaß von bis zu 2 % des Unternehmenseinkommens, welches bis zum Höchstausmaß von Euro 700.000 herangezogen werden kann⁵⁵.

25 Befreiung von der Beitragspflicht für selbstwirtschaftende und berufliche Landwirte IAP⁵⁶

Um das Unternehmertum in der Landwirtschaft zu fördern, ist die Befreiung (für höchstens 36 Monate) zu 100 % der Sozialbeiträge für Invaliditäts-, Alters-, Hinterbliebenenversicherung (IVS) zugunsten der selbstwirtschaftenden und beruflichen Landwirte (IAP) vorgesehen, die:

- jünger als 40 Jahre sind;

- vom 1.1 bis zum 31.12.2017 in der entsprechenden Rentenkasse eingetragen sind.

Nach Ablauf der ersten 36 Monaten, ist die Befreiung für höchstens 12 Monaten im Ausmaß von 66 % und für eine Höchstdauer von weiteren 12 Monaten bis zu 50 % vorgesehen.

Die genannte Begünstigung dehnt sich auf die selbstwirtschaftenden und beruflichen Landwirte (IAP) aus, die im Jahr 2016 in der entsprechenden Rentenkasse eingetragen sind und dessen Betriebe sich in Berggebieten und benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten befinden.

48 Art. 16, Abs. 4 des D.Lgs. Nr. 147/2015

49 Art. 1, Abs. von 152 bis 159

50 Neuer Art. 24-bis des TUIR

51 Art. 1, Abs. 160 bis 162

52 Art. 1, Abs. 165

53 Art. 1, Abs. 294

54 Art. 15, Abs. 1, Buchst. i-octies) des TUIR

55 Art. 100, Abs. 2, Buchst. o-bis) des TUIR

56 Art. 1, Abs. 344 und 345

26 Geburtenbonus⁵⁷

Ab 2017 steht für jedes neugeborene oder adoptierte Kind ein Bonus von Euro 800 zu. Der Bonus

- wird nicht als Einkommen im Gesamteinkommen zwecks IRPEF berücksichtigt;
- wird nach Erreichung des siebten Monats der Schwangerschaft durch Antrag der werdende Mutter bzw. nach Erhalt der Adoptionsurkunde vom INPS einmalig ausbezahlt.

27 Bonus Kinderhorte⁵⁸

Für die ab 1.1.2016 geborenen Kinder wird ein Bonus im Ausmaß von Euro 1.000 auf Jahresbasis vorgesehen, das aber im Verhältnis zu 11 Monaten für die Zahlung der Gebühren der öffentlichen oder privaten Kinderhorte zusteht. Der Bonus gilt auch als Unterstützung für Kinder, welche zu Hause betreut werden und weniger als 3 Jahre alt sind und unter schwerwiegenden chronischen Krankheiten leiden.

Der Bonus wird vom INPS (ab 2017) den anfragenden Eltern nach Vorlage geeigneter Dokumentation (Einschreibung und Zahlung der Gebühren bei den genannten öffentlichen/privaten Strukturen) ausbezahlt.

28 Lotterie für Kassenbelege⁵⁹

Ab 1.1.2018 können private Subjekte, die Güter und Dienstleistungen (nicht im Rahmen ihrer unternehmerischen oder freiberuflichen Tätigkeit) bei Gewerbetreibenden erwerben, die für die telematische Übermittlung der Tageseinnahmen an die Agentur der Einnahmen optiert haben, bei einer landesweiten Lotterie teilnehmen, indem dieselben dem Verkäufer/Dienstleister die eigene Steuernummer mitteilen, damit diese auf dem Kassenbeleg angebracht wird.

Um den Gebrauch von elektronischen d.h. bargeldlosen Zahlungsmitteln zu fördern, wird vorgesehen, dass die genannte Kassenbeleg-Lotterie

- eine um 20 % höhere Wahrscheinlichkeit der Trefferquote für jene Geschäfte vorsehen muss, dessen Zahlung mittels Kredit- oder Debitkarte durchgeführt wird;
- ab dem 1.3.2017 versuchsweise nur Einkäufe von Gütern und Dienstleistungen betreffen wird, die von physischen Personen mit Wohnsitz in Italien erworben werden und dessen Zahlung durch Kredit- oder Debitkarte durchgeführt wird.

Innerhalb 1.3.2017 muss das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (MEF) die Durchführungsbestimmungen hierzu erlassen.

29 Die neue Unternehmenssteuer - IRI⁶⁰

Ab dem 1.1.2017 ist die neue Unternehmenssteuer (IRI) im fixen Ausmaß von 24 % eingeführt worden⁶¹. Diese neu eingeführte Steuer findet bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit ordentlicher Buchhaltung Anwendung bzw. auch bei den sogenannten „transparenten“ GmbH's⁶². Bei der IRI kommt eine Besteuerungsform wie bei der IRES der Kapitalgesellschaften zur Anwendung und zwar:

- der nicht ausgeschüttete Steuergewinn des Unternehmens wird nicht zum Gesamteinkommen in der Steuererklärung des Unternehmers / Familienangehörigen /

57 Art. 1, Abs. 353

58 Art. 1, Abs. von 355 bis 357

59 Art. 1, Abs. von 540 bis 544

60 Art. 1, Abs. 547 e 548

61 Neuer Art. 55-bis TUIR

62 Neuer Abs. 2. bis des Art. 116 des TUIR

Gesellschafters gezählt und progressiv besteuert, sondern unterliegt dem fixen Steuersatz von 24 Prozent;

- die vom Unternehmer / Familienangehörigen / Gesellschafter behobenen Gewinne werden hingegen progressiv in der Steuererklärung dieser Subjekte der Einkommenssteuer IRPEF unterworfen, sind aber vom Gewinn des Unternehmens steuerlich abziehbar.

Das Besteuerungssystem „IRI“ ist optional. Die Option für die Anwendung der Einkommenssteuer für Unternehmen ist bindend für 5 Jahre und kann erneuert werden, indem dafür in der Steuerklärung für das betreffende Jahr optiert wird.

Die INPS-Beiträge sind weiterhin auf den gesamten Steuergewinn geschuldet.

30 Verminderung der Eigenkapitalförderung ACE⁶³

Der figurative Zinssatz wird mit 2017 für die Berechnung der Eigenkapitalförderung ACE auf 2,3% gesenkt. Ab 2018 sieht das Finanzgesetz einen figurativen Zinssatz von 2,7% vor.

Des Weiteren wird vorgesehen, dass bereits ab der Steuerperiode 2016 für Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit doppelter Buchhaltung die Bemessungsgrundlage wie für Kapitalgesellschaften berechnet wird, d.h. die Berechnung erfolgt mit Bezug auf die Steigung des Reinvermögens. Für diese Subjekte ist vorgesehen, dass auch der Unterschiedsbetrag zwischen Reinvermögen 2015 und Reinvermögen 2010 berücksichtigt wird.

31 Aufwertung Anschaffungskosten von Grundstücken und Beteiligungen⁶⁴

Im Finanzgesetz kommt es zur Neuauflage der Aufwertung der Anschaffungskosten von Grundstücken und Beteiligungen. Aufgewertet werden können⁶⁵:

- Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke im Eigentum, Fruchtgenuss, Oberflächenrecht oder Erbpacht sowie
- Beteiligungen an nicht börsennotierten Gesellschaften im Eigentum oder Fruchtgenuss,

die zum 1.1.2017 von natürlichen Personen, einfachen Gesellschaften, freiberuflichen Sozietäten und nicht gewerblichen Körperschaften gehalten werden.

Innerhalb 30.6.2017 muss:

- eine beeidete Schätzung des Marktwertes des Grundstückes oder der Beteiligung von einem Sachverständigen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Geometer, Ingenieur, usw.) erstellt sein;
- die Ersatzsteuer von 8% bezahlt werden.

32 Aufwertung Anlagegüter⁶⁶

Kapitalgesellschaften und gewerbliche Körperschaften können weiterhin Immobilien und Beteiligungen steuerlich aufwerten.

Die Aufwertung muss im Jahresabschluss 2016 erfolgen und alle Anlagegüter laut Bilanz zum 31.12.2015 betreffen, die derselben homogenen Gruppe angehören.

Die Aufwertung wird dem Eigenkapital zugewiesen oder in einer eigenen unter Steueraussetzung befindlichen Rücklage erfasst.

Eine gänzliche oder teilweise Freistellung dieser Rücklage ist durch Bezahlung einer Ersatzsteuer

⁶³ Art. 1, Absätze von 550 - 553

⁶⁴ Art. 1, Absätze 554 und 555

⁶⁵ Änderung des Art. 2, Absatz 2 des Gesetzesdekretes Nr. 282/2002

⁶⁶ Art. 1, Absätze von 556 - 564

möglich, die für Zwecke der Körperschaftssteuer und Wertschöpfungssteuer 10% beträgt.

Der höhere Wert der Anlagegüter gilt für steuerliche Zwecke (Einkommens- und Wertschöpfungssteuer IRAP) ab dem dritten auf die Aufwertung folgenden Jahr (2019, sofern die Steuerperiode mit dem Kalenderjahr übereinstimmt) durch Bezahlung der Ersatzsteuer in Höhe von:

- 16% für die abschreibbaren Güter und
- 12% für nicht abschreibbaren Güter (Grundstücke).

Für Veräußerungen, Zuweisungen an Gesellschafter, Eigenverbrauch oder betriebsfremde Zwecke vor Beginn des vierten auf die Aufwertung folgenden Geschäftsjahres (2020, sofern die Steuerperiode mit dem Kalenderjahr übereinstimmt) wird der Mehr- oder Minderwert mit Bezug auf den Wert des Gutes vor der Aufwertung berechnet.

Die geschuldete Ersatzsteuer für die Aufwertung und die eventuelle Freistellung der Rücklage ist als einmalige Zahlung ohne Zinsen zu begleichen und zwar innerhalb des Termins für die Zahlung der Einkommensteuern.

Im Einzahlungsschein F24 ist es möglich, die geschuldeten Beträge mit anderen Steuern oder Gebühren zur Gänze oder teilweise zu verrechnen.

33 Begünstigter Verkauf und Zuweisung an Gesellschafter und Umwandlung in eine einfache Gesellschaft⁶⁷

Auch der begünstigte Verkauf oder die Zuweisung von nicht betrieblich genutzten Gesellschaftsgütern an die Gesellschafter ist weiterhin möglich.⁶⁸ Die Begünstigung ist rückwirkend ab 1.10.2016 gültig und wird bis 30.9.2017 verlängert. Eine solche Steuerbegünstigung ist für Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften relevant, welche den Gesellschaftern nicht betrieblich genutzte Güter oder nicht betriebliche Güter, welche im öffentlichen Register eingetragen sind, begünstigt zuweisen oder diese an dieselben begünstigt veräußern.

Die Ersatzsteuer muss wie folgt abgeführt werden:

- für 60% innerhalb 30.11.2017;
- für die restlichen 40% innerhalb 16.6.2018.

Oben genannte Steuerbegünstigungen können auch auf Gesellschaften angewandt werden, welche als vorwiegenden oder ausschließlichen Zweck die Verwaltung dieser zuweisbaren Güter haben und sich innerhalb des 30.09.2016 in einfache Gesellschaften umwandeln.

34 Privatisierung von Immobilien der Einzelunternehmen⁶⁹

Mit dem Finanzgesetz 2017 wird für Einzelunternehmen erneuert die Möglichkeit geschaffen, betrieblich genutzte Immobilien zu privatisieren, d.h. aus dem Unternehmen begünstigt herauszunehmen.

Die Privatisierung steht nur den betrieblich genutzten Immobilien⁷⁰ zu, welche man am 31.10.2016 besessen hat und:

- berücksichtigt die Privatisierungen im Zeitraum vom 1.1.2017 bis zum 31.5.2017

⁶⁷ Art. 1, Absatz 565

⁶⁸ Art. 1, Absätze von 115 – 120 des Gesetzes Nr. 208/2015

⁶⁹ Art. 1, Absatz 567

⁷⁰ Art. 43, Absatz 2 des TUIR

- verlangt die Abführung der Ersatzsteuer von 8%
 - für 60% innerhalb 30.11.2017
 - für die restlichen 40% innerhalb 16.6.2018.

Die geschuldete Ersatzsteuer in Höhe von 8% wird auf die Differenz (Mehrerlös) zwischen Nominalwert der Immobilie und dem anerkannten steuerlichen Wertansatz derselben berechnet.

35 Gutschrift bei Insolvenzverfahren⁷¹

Bestimmungen, welche im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, die Möglichkeit der MwSt. - Gutschrift bei Eröffnung des Verfahrens ermöglichten, wurden abgeschafft. Die Gutschrift für die Mehrwertsteuer aus dem Insolvenzverfahren ist erst bei Abschluss des Verfahrens möglich.

Des Weiteren wurde die Bestimmung abgeschafft, welche die Befreiung für den Käufer/den Auftraggeber für die Registrierung der Gutschrift vorsieht.

Somit führen die genannten Bestimmungen dazu, dass die mit dem Stabilitätsgesetz 2016 eingeführten Regelungen nicht angewendet werden.

36 Steuerabsetzbetrag IRPEF für Schulbesuch⁷²

Für Ausgaben bezüglich des Besuches von Kindergärten, Grundschulen, Mittelschulen und Oberschulen wird das Limit für die Steuerabsetzbeträge IRPEF (19%) erhöht. Die Limits betragen nun Euro 564,00.- für 2016, Euro 717,00.- für 2017, Euro 786,00.- für 2018 und Euro 800,00.- für 2019.

37 Kulturbonus für Jugendliche und Zuschuss für den Ankauf von Musikinstrumenten⁷³

Auch für 2017 wird der sogenannte „Kulturbonus“, welcher für kulturelle Aktivitäten von Jugendlichen, die im Jahr 2017 achtzehn Jahre alt werden, gewährt.

Die dafür ausgestellte elektronische Wertkarte kann auch für den Ankauf von aufgenommener Musik und für den Besuch von Musik-, Theater- und Sprachkursen verwendet werden.

Innerhalb 30.1.2017 folgen die notwendigen Änderungen der Durchführungsbestimmungen.⁷⁴

Ebenfalls wird für das Jahr 2017 weiterhin der Zuschuss von 65% der Kosten bis zu einem maximalen Betrag von Euro 2.500,00.- für den Ankauf eines neuen Musikinstrumentes zugunsten Studenten der Musikhochschulen und der diesen gleichgestellten Instituten gewährt.

Auch hierfür werden innerhalb 30.01.2017 die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen von der Agentur der Einnahmen definiert.

38 Aufschub Erhöhung MwSt.- Sätze⁷⁵

Die Erhöhung der MwSt.- Sätze wird auf 1.1.2018 aufgeschoben:

- Erhöhung des 10%- Satzes von 3 Prozentpunkten auf 13%;
- Erhöhung des 22%- Satzes von 3 Prozentpunkten auf 25%.

Für letzteren MwSt.- Satz (25%) ist ab 1.1.2019 eine weitere Erhöhung von 0,9 Prozentpunkten (auf 25,9%) vorgesehen.

Somit gelten für 2017 weiterhin die MwSt.- Sätze von 4%, 5%, 10% und 22%.

⁷¹ Art. 1, Absatz 567

⁷² Art. 1, Absatz 617

⁷³ Art. 1, Absatz 626

⁷⁴ Im Sinne des Dekretes des Ministerratspräsidenten Nr. 187/2016

⁷⁵ Art. 1, Absätze 631 und 632

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Peter Winkler, Manfredi, Hans Engel